

Hans F. Zacher

Grundrechte und Kirche

Wenn hier von der Kirche die Rede ist, so ist damit die *katholische Kirche* gemeint. Es ist schwierig, von allen christlichen Kirchen zugleich zu reden. Ihr Verhältnis zum Recht und zum Anliegen der Grundrechte ist nach innen und außen unterschiedlich. Wenn aber exemplarisch von einer Kirche gesprochen werden soll, so bietet sich die katholische Kirche dafür in besonderer Weise an. Ihr Verhältnis zu den Grundrechten hat die wohl dramatischste Entwicklung genommen. Nach Jahrhunderten der Fremdheit gegenüber den Menschenrechten, ja der Gegnerschaft – einer Fremdheit und einer Gegnerschaft, welche die Verdienste der katholischen Kirche um die Menschenwürde und ihre Verwirklichung in dieser Welt, die es gleichwohl gibt, weithin verdrängt haben –, vollzieht sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Prozeß der Aussöhnung und Aneignung, der unter Johannes Paul II. zu der fast schon selbstverständlichen Selbstbenennung der Kirche als „Anwalt der Menschenrechte“, aber auch zur Aufnahme von Grundrechten und Grundpflichten in den Codex Iuris Canonici von 1983 führte. Die katholische Kirche bietet sich ferner deshalb an, weil sie sich in besonderer Weise als Erkennerin und Verwalterin des Naturrechts sieht, während die Entwicklung der Menschenrechte sich weitgehend als Erkenntnis von Naturrecht und Berufung auf Naturrecht vollzog. Die katholische Kirche ist endlich wohl mehr als jede andere christliche Kirche Rechtskirche, ihr kanonisches Recht differenzierter entwickelt und für die kirchliche Gemeinschaft und Organisation bedeutsamer als in wohl jeder anderen Kirche.

Was die folgenden Stichworte für andere christliche Kirchen als organisierte, „sichtbare“ Gemeinschaften oder gar für die „unsichtbare“ Kirche aller Gläubigen bedeuten, kann nicht weiter untersucht werden. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu folgern oder nachzutragen muß dem Leser überlassen bleiben.

Desgleichen kann hier nicht gefragt werden, inwieweit dies alles auch für nichtchristliche Religionen – für alle oder einzelne von ihnen – gilt. Auch hier sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede ein weites Feld.

Kirche – Menschenrechte – Grundrechte

Die Kirche spricht heute zumeist von Menschenrechten, nicht von Grundrechten. Das hat viele Gründe: die Aufnahme des weltweit wirksamen Sprachge-

brauchs; die Berufung weniger auf das positive Recht als auf Naturrecht, auf Anforderungen an das positive Recht und somit auch auf vorpositive „Rechtstitel“ gegen das Recht; vielleicht auch die Vernachlässigung der institutionell-prozeduralen Komponente in der Rede der Kirche von den Menschenrechten.

Gleichwohl sei hier auch in bezug auf die Kirche nicht von den Menschenrechten, sondern von Grundrechten die Rede. Was dazu früher gesagt wurde (vgl. diese Zeitschrift 204, 1986, 375–385), gilt im Ansatz auch hier. Nur freilich: Was eben gesagt wurde, darf nicht vergessen werden.

Kirche und Grundrechte: Dimensionen

Wenn die Kirche von Grundrechten spricht und wenn in bezug auf die Kirche von Grundrechten gesprochen wird, geschieht das auf sehr verschiedenen Sinnesebenen, die nicht immer klar auseinandergehalten werden und auch nicht immer klar voneinander geschieden werden können. Eine solche Differenzierung mag gesehen werden in der Polarität zwischen dem *originär eigenen* Eintreten der Kirche für die von ihr selbst (aus der Geschöpflichkeit des Menschen, aus der Nächstenliebe, aus dem Wort der Schrift, aus der Schöpfungsordnung und also dem Naturrecht oder ähnlichem) erkannten Grundrechte und dem Eintreten für jene Grundrechte, welche die „Welt“ in der langen Geschichte der Grundrechte „gemacht“ hat. Daß zwischen diesen Polen breite Zonen des Ineinanderfließens liegen, bedarf keiner Darstellung.

Eine andere Differenzierung mag mit der Polarität zwischen der Inanspruchnahme der Grundrechte *für den Menschen* an sich und der Inanspruchnahme der Grundrechte *für den Christen* (oder spezifisch den Katholiken) und seine kirchliche Gemeinschaft (spezifisch die katholische Kirche) artikuliert werden. Wie sehr etwa der Nutzen der Religionsfreiheit für die bedrängten Christen und die Kirche selbst das kirchliche Bekenntnis zum Grundrecht der Religionsfreiheit für alle Menschen befördert hat, ist offensichtlich.

Eine wieder andere Differenzierung ist die zwischen der *Forderung* von Grundrechten *gegenüber dem Staat* und der *Gewährung* von Grundrechten *in der kirchlichen Rechtsordnung* selbst. Wie sehr sich die Dinge und Begriffe überschneiden, zeigt sich etwa darin, daß die Polarität zwischen der „vorpositiven“ (naturrechtlichen, rechtspolitischen) Rede von den Grundrechten und der „positivrechtlichen“ Berufung auf Grundrechte, wie sie eben im Zusammenhang gerade mit der Vorliebe der Kirche für den Ausdruck „Menschenrechte“ angesprochen wurde, den skizzierten Alternativen hinzugedacht werden kann.

All dem voraus aber liegt, daß die *christliche Botschaft selbst* das Ausgeliefertsein der Menschen an die Menschen letztlich aufhebt und so auf ihre Weise den Menschen den Verletzungen und Bedrohungen der menschlichen Würde zu

entziehen vermag. Sie besagt und bezeugt, was das Recht nur postulieren kann: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Art. 1 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). Mit diesem Gedanken wird eine wesentlich andere kategoriale Ebene betreten als mit aller kirchlichen Rede von den Grundrechten in der Welt. Beides hat seinen eigenen Wert. Keines kann das andere ersetzen. Aber jene existentielle Stiftung und Bewahrung der Menschenwürde ist doch in absoluter Weise ein Proprium der christlichen Botschaft und ein Proprium des Christen, während es die kirchliche Rede von den Grundrechten in der Welt nur auf relative Weise ist. Im folgenden können nur einige Aspekte vertieft werden.

Die Botschaft als Christenrecht

Zunächst noch einige Worte zu der existentiellen Bewahrung der Menschenwürde durch die christliche Botschaft selbst. Als Geschöpf Gottes und nicht der Menschen, als Kind Gottes, als Erlöster, als ewig Lebender ist der Mensch letztlich all den Erniedrigungen und Grausamkeiten entzogen, die der Mensch ihm antun kann. Solange der Mensch auch in tiefster Qual und Verachtung an der aus Geschöpflichkeit, Gotteskindschaft und Erlösung erwachsenden Selbstachtung festzuhalten vermag, ist auch seine Menschenwürde gegenwärtig. In diesem Sinn hat die christliche Botschaft die Menschenwürde längst vor aller Grundrechts-geschichte und unendlich oft auch nach der Erfindung von Grundrechten bewahrt und gerettet – bis zum heutigen Tag. Und sie wird es tun bis zum Ende der Welt.

Diese Bedeutung der christlichen Botschaft hat sich vor allem dort bewiesen, wo Christen ohne den Schutz „irdischer“, „weltlicher“ Grundrechte leben mußten. Deshalb sind sich die verschiedenen Kirchen dieser Bedeutung auch unterschiedlich bewußt. Die Orthodoxie – erfahren im Leben unter dem Islam und im Leben unter dem Kommunismus – ist sich vielleicht am stärksten dieser Bedeutung der Botschaft bewußt.

Ganz offensichtlich wäre es falsch, diese Bedeutung der Kirche selbst zuzuweisen. Ihre Stellung hier ist zwiespältig. Auf der einen Seite ist sie die unersetzliche Bewahrerin und Vermittlerin der christlichen Botschaft und also auch die Bewahrerin und Vermittlerin jenes „Ur-Grundrechts“, welches die Botschaft ist. Auf der anderen Seite ist sie menschliche Gemeinschaft und menschliche Organisation. In ihr sind Menschen in der Lage, Macht auszuüben, den einzelnen zu bedrängen, seine Menschenwürde zu verletzen und zu bedrohen. Auch die Menschen, die für die „Lehrerin der Menschen und Völker“ sprechen, sind nicht außer der Gefahr, daß sie die Menschen und die Völker etwas lehren, was selbst Grundrechte verletzt. Als Verwalter der Sakramente und Inhaber der Schlüssel zum ewigen Heil können Menschen in ihr endlich tun, was keiner sonst tun kann: das Ur-Grundrecht, die Hoffnung auf das Heil, auf die Vergeltung Gottes, gefährden, verletzen, entziehen.

Der Auftrag der Kirche und ihre Rede von den Grundrechten

Wesentlich anderes also ist, was die Kirche dazu beiträgt, daß der Mensch hier und jetzt – in „dieser Welt“ also – durch Grundrechte geschützt wird. Erinnern wir uns dazu noch einmal der oben angedeuteten Dimensionen dieses Wirkens. Vernachlässigen wir das Problem der Inanspruchnahme der Grundrechte speziell für die Kirche und ihre Glieder. Klammern wir die Gewährung von Grundrechten in der Kirche aus, um darauf gesondert zurückzukommen, so bleibt hier zunächst einiges mehr zu sagen über die kirchliche Rede über die Grundrechte für die Menschen an sich und gegenüber den Staaten. Und so erscheinen dafür zwei der oben skizzierten Alternativen von besonderer Bedeutung: die Polarität zwischen der originären kirchlichen Lehre von den richtigen Grundrechten in der „Welt“ und der Berufung auf die Grundrechte, welche die „Welt“ entwickelt und bereitgestellt hat; die Polarität zwischen der „vorpositiven“ Forderung und der Berufung auf „positives“ Recht. Dies kann nicht alles in gleicher Weise Sache der Kirche sein. Vielmehr ist es notwendig, zwischen zwei verschiedenen „Legitimationsgrundlagen“ zu unterscheiden.

Die eine ist der prophetische Auftrag, der Welt die Wahrheit zu sagen. Ihr entspricht die *prophetische* Rede der Kirche von den Grundrechten. Da sagt die Kirche der Welt, wie Gott sie haben will. Sie zeigt ihr die Sünde, die sie begeht, wenn sie die Würde des Menschen, wie Gott sie verliehen hat, verletzt. Und sie zeigt ihr die Sünde, die sie begeht, wenn sie versäumt, die Grundrechte als das Instrument, die Würde des Menschen zu schützen, auch zu verwenden. Das ist die Rede von der Notwendigkeit von Grundrechten und den richtigen Grundrechten. Das ist die originäre, eigene Rede der Kirche von den Grundrechten. Und es geht um „vorpositive“ Forderungen. Ihre Legitimität hängt in nichts davon ab, was die „Welt“ an Grundrechten entwickelt und positiviert hat – so hilfreich und so verführerisch es immer sein mag, dies aufzunehmen.

Die andere Legitimationsgrundlage ist, der Welt die Liebe zu tun. Ihr entspricht die *brüderliche* Rede der Kirche von den Grundrechten. Da steht sie dem Menschen bei. Und sie bedient sich dabei eines der gewichtigsten Argumente, das die Welt in dieser Zeit bereithält: des Arguments der Grundrechte. Diese Rede hängt nicht von dem Beweis ab, daß die Rechte richtig sind. Der Ausgangspunkt dieser Rede ist die Nächstenliebe. Und die Grundrechte sind ihr Werkzeug. Diese Rede kann, ja muß sich der Grundrechte der „Welt“ bedienen. Und sie ist um so wirkungsvoller, je „positiver“ diese sind.

Diese Unterscheidung ist nicht üblich. Aber sie ist wichtig. Sie ist deshalb wichtig, weil die mögliche *prophetische* Aussage der Kirche nur einen schmalen Kern umfaßt. Gehen wir zurück auf den geschichtlichen Charakter der Grundrechte, auf ihre konkret-polemische Entstehung aus der Erfahrung erlebter Verletzung oder Gefährdung der Menschenwürde und der Erwartung, daß

Grundrechte davor schützen können. Gehen wir zurück auf den permanenten Auftrag des Gemeinwesens, die Summe grundrechtlicher Aussagen zu selektieren und zu formulieren. Wo ist da wirklich der Raum für das Ewige? Gewiß: die kategoriale Anerkennung der Grundrechte. Gewiß auch: einige wenige elementare Aussagen über die Freiheit und Gleichheit der Menschen. Aber mehr? Denken wir auch an die historische Last der Kirche, die ihrer Glaubwürdigkeit und ihrem Geltungsanspruch entgegensteht. Warum sollte sie heute die Wahrheit über die Folter wissen, die sie Jahrhunderte nicht gewußt hat? Aber denken wir auch daran, daß die Grundrechte der „Welt“ aus jenem Spiel von Not und Macht entstehen, das die allergrößten Nöte kaum je aufnimmt, weil die Macht fehlt, sie zu artikulieren. Welche Gefahr geht die Kirche demgegenüber ein, wenn sie sich zu sehr mit dem identifiziert, wenn sie das „heiligspricht“, was die Welt als Grundrechte artikuliert? Sollte nicht einmal mehr das Entscheidende im Evangelium von den Arbeitern im Weinberg stehen: daß der Prophet die Welt darauf stoßen muß, daß es vielleicht noch eine andere Gerechtigkeit gibt als die, die sie schon kennt?

Anders dagegen die *brüderliche* Rede der Kirche. Hier legt sie sich nicht darauf fest, was für immer richtig und falsch ist. Hier kann ihr nicht entgegengehalten werden, was sie gestern selbst gefehlt hat. Hier kommt es darauf an, daß hier und jetzt Not nach Hilfe und Ungerechtigkeit nach Gerechtigkeit schreit, und daß hier und jetzt Grundrechte einen Titel abgeben, um Hilfe zu bringen und Gerechtigkeit zu bewirken. Hier kann die Kirche teilhaben an dem polemischen Geschäft, Nöte zu benennen und Grundrechte zu ihrer Abhilfe zu artikulieren. Sie kann der Welt Anstöße geben, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Aber sie muß und darf nicht das letzte Wort in Anspruch nehmen, was richtig ist und was falsch.

Würde diese Unterscheidung wahrgenommen, so könnte sie die kirchliche Rede von den Grundrechten wesentlich entspannen. Die brüderliche Inanspruchnahme wäre freigestellt von den Maßstäben des Ewigen und der historischen Glaubwürdigkeit. Die Autorität der prophetischen Inanspruchnahme wäre nicht beeinträchtigt von der Vielfalt und dem gewiß nicht seltenen Irrtum der brüderlichen Inanspruchnahme. Solange diese Unterscheidung aber nicht gesehen wird, belastet die brüderliche Rede von den Grundrechten die prophetische und die prophetische Rede von den Grundrechten hemmt die brüderliche.

Ein wesentlicher Grund dafür, daß diese Spannung nicht aufgehoben wird, liegt darin, daß die Kirche sich als Hüterin und Vermittlerin des *Naturrechts* versteht – des Willens Gottes, der sich in der Natur des Menschen ausdrückt. Diese Grundhaltung übergreift prophetische und brüderliche Rede. Für beide ist das Naturrecht wesentliches argumentatorisches Arsenal. Für beide ist der Ewigkeitsanspruch des Naturrechts Ziel. Beide geraten damit in Versuchung, anderes zu sagen als das christlich Wesentliche. Und beide geraten in Konflikt mit der Geschichtlichkeit der Grundrechte.

Das naturrechtliche Denken bewirkt aber auch die Vernachlässigung des

institutionell-prozeduralen Elements im Grundrechtsdenken der Kirche. Die Sachnorm – das „materielle Recht“ – erscheint als das Wesentliche. Die Umsetzung in die konkrete Entscheidung erscheint sekundär. Und daß diese konkrete Entscheidung Mechanismen der Auseinandersetzung mit dem Betroffenen und der Vergewisserung seiner Stellung braucht, wird vernachlässigt. Im Gegenteil: Diese Mechanismen erscheinen als Gefahr für die Realisierung der richtigen Norm. Naturrechtsdenken und autoritäre Strukturen gehen hier Hand in Hand.

Eine kirchliche Rede von den Grundrechten, die nicht genug zwischen dem scheidet, was die Kirche prophetisch verkünden und brüderlich tun kann, verdrängt nicht nur die geschichtliche, konkret-polemische Natur der Grundrechte, sondern überhaupt ihre *Kontextualität*. Sie ist nicht nur in Gefahr, die Möglichkeit einheitlicher Grundrechtsordnungen über die Welt hin zu überschätzen, sondern auch die Einheitlichkeit ihrer Voraussetzungen. Eine einheitliche Rede von den Menschenrechten, die sich an die ganze Welt, an Staaten unterschiedlichsten Entwicklungsstandes, an totalitäre Systeme und freiheitliche Verfassungsstaaten, an gesellschaftliche Mächte, an Herrschende und Unterdrückte, an Freie und Unfreie, an Satte und Hungernde, an individualistisch und an kollektivistisch Denkende, an Menschen der verschiedensten Erfahrung der Verletzung und Bedrohung der Menschenwürde, an Menschen der verschiedensten Macht, ihr durch die Formulierung der Menschenrechte oder auch der Berufung auf sie entgegenzuwirken, richtet, ist in Gefahr, ihr Ziel zu verfehlen. Sie ist entweder zu allgemein oder zu spezifisch. Und wenn sie allgemein ist, wird sie doch als spezifisch mißverstanden.

Wären die besonderen Weisen der brüderlichen und der prophetischen Inanspruchnahme besser als derzeit bewußt, könnte und müßte das Besondere vom Allgemeinen, das Partikulare vom Weltweiten, das Aktuelle vom Dauernden, das Konkrete vom Abstrakten besser geschieden werden.

Grundrechte in der Kirche

Endlich ist zu fragen, wie die Kirche in sich – als menschliche Gemeinschaft, als Organisation und vor allem als Träger einer Rechtsordnung – zu den Grundrechten steht. Die Frage stellt sich nicht weniger drängend um der Konsequenz willen. Wie will die Kirche Grundrechte für sich in Anspruch nehmen, wie will sie sie der Welt lehren, wenn sie selbst sich nicht auf sie einläßt? Die Frage stellt sich hintergründig endlich wegen der Menschen in der Kirche selbst.

Grundrechte in der Kirche – das ist ein konfliktreiches Thema. Das eine Extrem des Disputs vernachlässigt, daß die Kirche nicht von dieser Welt ist, daß dem Gemeinwesen Kirche eine unverfügbare Wahrheit vorausliegt, daß dieses Gemeinwesen Kirche deshalb seinen Willen nicht mit jener Beliebigkeit bilden kann, die

staatlichem Gemeinwesen eigen ist. Das andere Extrem des Disputs aber vernachlässigt, daß diese Wahrheit doch durch Menschen in Institutionen und Verfahren zur konkreten Entscheidung gemacht wird, auch daß diese Entscheidungen, die von Menschen gegen Menschen in Institutionen und Verfahren getroffen werden, der zentralen Wahrheit recht unterschiedlich nah oder ferne stehen können. Der eine Flügel, der überlaut und ohne Rücksicht auf das Anderssein der Kirche Grundrechte in der Kirche fordert, hält entweder nichts vom Heiligen Geist oder meint, dieser halte sich streng an die Regeln der Demokratie und des Rechtsstaats. Der andere Flügel, der sich von Grundrechten in der Kirche mit Grauen wendet, ist zutiefst überzeugt, der Heilige Geist realisiere sich letztlich doch nur in der einsamen Entscheidung einzelner Amtsträger, also in autoritären Strukturen. So schwierig es deshalb ist, so wichtig bleibt es, das Sachgerechte zu finden.

Diese Überlegungen könnten zunächst von folgender Frage ausgehen: Bräuchte die Kirche auch dann Grundrechte, wenn sie nur eine Gemeinschaft der Gläubigen wäre, die sich selbst des Ordnungsinstruments Recht nicht bedient? Man wird das in dem Maß bejahen müssen, in dem die Kirche in sich Organisation ist, Macht ermöglicht, Konflikte entscheidet. Grundrechte sind auch in der Welt als Abwehr von Macht, als Hilfen für den einzelnen im Konflikt mit dem Gemeinwesen und den darin Mächtigen entstanden. Gewiß gehören Grundrechte in ein Konzept von Recht. Aber sie setzen nicht einen bestimmten Stand des Rechts voraus. Sobald und soweit also Kirche Organisation ist, Macht ermöglicht und Konflikte entscheidet, werden Grundrechte in ihr sinnvoll. Und damit wird auch Kirchenrecht sinnvoll und notwendig. Grundrechte also als Minimalprogramm des Kirchenrechts! In der Tat ist Kirchenrecht ja nicht nur als Organisation und Befestigung der Obrigkeit, sondern auch als Gewähr individueller Rechte und Ermöglichung und Lösung von Konflikten entstanden.

So wichtig dieser Ansatz ist, so wenig kann er allein stehenbleiben. Die Kirche ist nicht rechtsfrei geblieben. Im Gegenteil: Sie ist ausgeprägt Rechtskirche geworden. Die Reform des kanonischen Rechts gehörte zu den Zielen selbst Johannes' XXIII., als dieser das Konzil einberief. Und dieses Ziel wurde – mit welchem Erfolg ist eine andere Sache – mit der Verkündung des Codex Iuris Canonici von 1983 auch erreicht.

Grundrechte und Codex Iuris Canonici 1983

Dies alles macht auf seine Weise die Frage nach Grundrechten in der Kirche unausweichlich. In der Tat ist ihr der Codex Iuris Canonici von 1983 auch nicht ausgewichen. Im Titel I des Zweiten Buchs (can. 208 ff.) formuliert er die Pflichten und Rechte aller Christgläubigen. Im Titel II desselben Buchs (can. 224 ff.) werden die besonderen Pflichten und Rechte der Laien, im dritten Abschnitt von Titel III

(can. 273 ff.) schließlich die besonderen Pflichten und Rechte der Kleriker formuliert. Aber ist hier wirklich getroffen, was Grundrechte in einem Rechtsdokument leisten können und müssen? Die Probleme lassen sich vor allem an folgendem aufzeigen.

Die *Pflichten* sind den Rechten nicht nur der äußeren Anordnung nach vorangestellt. Sie überwiegen auch quantitativ die Rechte. Zudem ist der kirchlichen Obrigkeit vorbehalten, die Ausübung der Rechte einzuschränken.

Unter den Rechten dominieren die *sozialen Rechte* (wie etwa das Recht der Geistlichen auf Unterhalt und Urlaub) oder was dem kirchlich-geistlich entsprechen mag (wie vor allem das Recht aller Christgläubigen, von ihren Hirten die geistlichen Güter, vor allem das Wort Gottes und die Sakramente zu empfangen). Hinzu tritt ein eigentümlicher Typus von Rechten, der den *Zugang zu kirchlichen Ämtern* ebenso eröffnet wie begrenzt (wie z. B. die Übertragung gewisser liturgischer Funktionen auf männliche Laien).

Die *Gleichheit* aller „quoad dignitatem et actionem“ ist das Anliegen eines einzigen, freilich durch seine Stellung stark herausgehobenen Canons (208).

Und die *Freiheit*? Einige begrenzte und relative Aussagen über die Vereinigungsfreiheit, den Schutz des guten Rufs und der Intimsphäre, die freie Wahl des Lebensstandes, das Recht, den kirchlich approbierten Ritus zu feiern und der eigenen, mit der Lehre der Kirche übereinstimmenden Form des geistlichen Lebens zu folgen, das Recht auf rechtmäßige freie theologische Forschung und auf kluge Veröffentlichung ihrer Ergebnisse unter Wahrung des dem Lehramt geschuldeten Gehorsams.

Mit dem Recht aller Christgläubigen, der kirchlichen Obrigkeit Wünsche vorzutragen und Meinungen zu kirchlichen Angelegenheiten zu unterbreiten, ist die Grenze zu den *Mitwirkungs- und Verfahrensrechten* erreicht. Das wichtigste ist das Recht aller Christgläubigen, ihre Rechte zu verteidigen. Aber jenseits der besonderen Prozeßarten bleibt es letztlich bei der Beschwerde an den „hierarchischen Vorgesetzten“ (can. 1737). Lediglich der – mögliche, nicht gebotene – diözesane Vermittlungsrat (can. 1733) ist der Versuch einer institutionellen Differenzierung.

Alles in allem ein Dokument des guten Willens und der Bereitschaft zu Neuem, vor allem der Öffnung für die Idee der Grundrechte. Alles in allem aber auch ein Dokument der Ängstlichkeit und der Fremdheit gegenüber den Grundrechten, vor allem gegenüber ihrer Funktion in einem Rechtsinstrument wie dem *Codex Iuris Canonici*.

Wollte man diese Abschnitte des *Codex Iuris Canonici* rhetorisch verstehen, so könnte man darüber streiten, ob sie die Stellung des einzelnen in dem Gemeinwesen Kirche richtig oder falsch, besser oder schlechter beschreiben. Aber im *Codex Iuris Canonici* stehen sie im Kontext positiven Rechts. Und in diesem Kontext sind sie falsch gestaltet. Sie verfehlen die primäre Aufgabe von Grundrechten: dem

einzelnen eine wirksame Vermutung gegen die Macht und die Zuständigkeit des Gemeinwesens zu geben. Und sie wagen nicht das institutionell-prozedurale Minimum, ohne das Grundrechte diese Aufgabe nicht erfüllen können: das allgemeine Gesetz und den unabhängigen Richter. Der Codex Iuris Canonici 1983 verkennt nicht, daß das Recht eine Konfliktordnung ist, daß es gerade für den Fall da zu sein hat, daß ein Konflikt aufkommt. Aber er schlägt sich für diesen Fall auf die Seite der Obrigkeit. Die Chancen des einzelnen, sich im Konflikt zur Geltung zu bringen, sind verbessert, letztlich aber marginal geblieben.

Aber war es überhaupt sinnvoll, Grundrechte in einem „einfachen Gesetz“, wie es der Codex Iuris Canonici trotz seines kodifikatorischen Anspruchs darstellt, unterzubringen? Gehören sie nicht in ein Verfassungsgesetz? Eine Lex fundamentalis des katholischen Kirchenrechts war in der Diskussion. Ob sie das Problem besser gelöst hätte, muß hier offenbleiben.

Widersprüche?

Die Kirche pflegt so einen sehr vielsinnigen Umgang mit den Grundrechten: Konzentration auf das Kategoriale; Konzentration auf bestimmte Inhalte; Verkündigung aus der Offenbarung und dem Amt der Kirche; Inanspruchnahme dessen, was die Welt rhetorisch vorhält; Inanspruchnahme dessen, was die Welt rechtlich vorhält – bis hin zur Ausschöpfung auch der Mechanismen der Realisation; und doch auch wieder Vorsicht gegenüber Rechten, gegenüber Freiheiten, gegenüber Mechanismen; Denken in Pflichten, Denken in Rechten; Denken in Freiheiten, Denken in Teilhabe; geschichtlich und ungeschichtlich; geistlich und weltlich; an die Welt und für die Kirche. Die unterschiedlichen Zusammenhänge, in denen die Kirche auf Grundrechte trifft, die Forderung nach Grundrechten erhebt, ihre Durchsetzung geltend macht, die Forderung von Grundrechten gegen sich gerichtet sieht, erklären viel. Der elementare polemische Charakter von Grundrechten zeigt sich gerade auch hier. Ja er zeigt sich wohl nirgends so dramatisch wie in der Rede der Kirche von den Grundrechten.

Gleichwohl erhebt sich auch der Verdacht der Inkonsequenz. Gleichwohl besteht die Gefahr, daß die Inkonsequenz der Glaubwürdigkeit schadet. Grundrechte und Kirche also: ein Thema, über das noch offener, ehrlicher, intensiver und vor allem systematischer nachgedacht werden muß.